Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 34. (26. August 1854)

Visual Library

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche
zur
Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu ½ Bogen. — Pränumerations-Preis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854. Sonnabend, den 26. August. № 34.

Berichte über die Kreissynoden von 1854.

VII. **Stad- und Butjadingerland.** Juli 27.*);

Die Kreissynode wurde durch Gesang und Predigt, letztere über 1. Cor. 2, wo der Apostel von der göttlichen Thorheit redet, welche dennoch die wahre, verborgene Weisheit ist, passend und erbaulich eingeleitet, leider in einer fast leeren Kirche. Darauf eröffnete der Herr Vorsitzende die Versammlung mit Gebet, gab eine Uebersicht über die Erfolge der vorigjährigen Synode, leitete die Wahl des Präsidiums, welche durch Acclamation auf das alte fiel, und verlas das Schreiben des Oberkirchenraths. Sodann kamen die Propositionen der Tagesordnung.

1) Förderung des Gust.-Ad.-Vereins mit Berücksichtigung der Missionssache. Das Referat wies nach, daß Gust.-Ad.- und Missionsverein beide aus Einer Wurzel, der Freudigkeit und tiefen Befriedigung des rechtfertigenden Glaubens mit Nothwendigkett entsprängen, und nicht von einander getrennt werden dürften. Es wurden hieran die Anträge geknüpft:

a. Es bilde sich in jeder Gemeine ein Gust.-Adolph- und ein Missionsverein.

b. Es werden betr. Blätter zu verbreiten gesucht.

Beide Anträge wurden ohne Discussion, der erste einstimmig, der zweite mit großer Mehrheit angenommen. Eine Aufforderung, die Synode möge sich sofort als Gust.-Adolph- und Missionsverein constituiren, fand Widerspruch.

2) Aufhebung der Betheiligung der Gemeine bei Besetzung der erledigten Pfarrstellen, und Wiederbesetzung derselben durch den Oberkirchenrath resp. durch den Großherzog.

Das Referat wies die Nachtheile und Gefahren der Predigerwahlen schlagend nach, und hob die Vorzüge der Besetzung hervor. Es knüpfte sich hieran eine lebhafte Debatte, nach deren Beendigung die Vertheidiger der Wahlen namentliche Abstimmung zu Protokoll beantragten und einreichten, in Folge deren der Antrag fiel. Ein Antrag, es möge künftig die Hälfte der Stimmen zur Wahl eines Pfarrers genügen, gewann nicht die Majorität.

3) Einführung des Luth. Catechismus mit einem Spruchbuche, etwa dem von Theel, als Religionsbuch in die Volksschulen.

Der Herr Referent stellte die Vorzüge des Luth. Catechismus, besonders im Vergleich mit unserm Lehrbuche, in's Licht, und beantragte die Einführung desselben als Leitfaden beim Religionsunterricht. Bei der Discussion wurde eingewandt, die Sache scheine noch nicht spruchreif zu sein, da man das Buch nicht kenne, worauf von verschiedenen Seiten entgegnet wurde, es scheine hier ein Mißverständniß obzuwalten, indem nicht von dem Theel'schen Buche oder einem derartigen die Rede sei, auf welches weder das Referat noch der Antrag Rücksicht genommen, sondern allein von dem Kl. Luth. Katechismus, der in den Schulen auswendig gelernt werde. Deßungeachtet wurde die Unbekanntschaft mit dem Gegenstande wiederholt hervorgehoben, nnd endlich ein Antrag dahin formulirt, es möge eine Commission gewählt werden, welche der nächsten Kreissynode Bericht erstatte, ob der Luth. Katechismus als Leitfaden für den Religionsunterricht passend sei, oder ob es vielleicht ein noch passenderes Buch gebe? Da dieser Antrag die Priorität der Abstimmung erhielt, erklärten mehrere Mitglieder, daß sie aus Gründen der Schicklichkeit sich der Abstimmung enthalten müßten, worauf der Referent seinen Antrag zurückzog. Damit fiel die Sache zu Boden.

4) Ob es wünschenswerth sei, daß das Eisenacher Gesangbuch als Anhang zu dem Oldenburger Gesangbuche eingeführt werde?

*) Der Bericht ist aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben, weshalb er auf actenmäßige Genauigkeit keinen Anspruch macht.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Referate wurde nachgewiesen, daß in unserm Gesangbuche der Glaube häufig entstellt, und die Schönheit der alten Lieder verwischt sei. Viele der schönsten Lieder fehlten, an ganz unwürdigen dagegen sei Ueberfluß. Zum Beweise wurden einige schöne Gesänge unverändert mitgetheilt und darauf beantragt, das Eisenacher Gesangbuch als Anhang zu dem unsrigen zur Einführung zu empfehlen. Auch dieser Antrag schien kein Verständniß zu finden, woran vielleicht das Geräusch, welches den Vortrag häufig störte, nicht ohne Schuld war, und wurde ohne Debatte abgelehnt.

5. Inwiefern der Wunsch vieler Deputirten zur Kreissynode: es mögen ihnen Diäten bewilligt werden, billig und gerecht erscheine?

Das Referat zeigte, wie billig und gerecht, ja nothwendig es sei, daß die Deputirten zur Kreissynode dieselben Diäten, wie die der Landessynode bezögen. Der bezügliche Antrag wurde jedoch verworfen, anscheinend, weil von anderer Seite im Sinne des Referats darauf aufmerksam gemacht worden war, daß vorzugsweise den Geistlichen, die alle Jahre gegenwärtig sein müßten, eine Schadloshaltung gebühre. Dadurch wurden manche Geistliche abgehalten, für den Antrag zu stimmen. Die Verwerfung desselben möchte um so mehr zu bedauern sein, da nach den gemachten Erfahrungen die Synode wohl nicht ohne Diäten aufrecht zu erhalten sein dürfte.

Schließlich wurde die Neuwahl zur Landessynode vorgenommen. Gewählt ist K.-Aelt. Gerdes zu Abbehauser-Wisch.

Es ist auf dieser Synode also nichts erzielt worden, als die Annahme der Anträge zum ersten Referat, von der wir denn um so mehr hoffen wollen, daß sie nicht eine leere Formel bleibe.

Antwort in Betreff der Beichtfrage. *)

Von R. V. in D.

Auf den in Nr. 30. 31 des K.Bl. enthaltenen, gegen mich gerichteten Artikel des Hrn. Past. Frisius ein Weiteres zu entgegnen, das ist mir, um von andern in der Form des Artikels liegenden Gründen zu schweigen, aus dem Grunde nicht möglich, weil die Erörterung dahin gekommen ist, daß sie nur durch Argumente wissenschaftlicher Form und Ausdehnung, für die das Kirchenblatt nicht der Ort ist, weiter geführt werden kann. Wer über den Gegenstand eine gründliche und ausführliche Erörterung sucht, den erlauben wir wir uns auf ein Buch hinzuweisen, das uns so eben zu Gesicht gekommen ist: Walther, die Stimme unserer evangel.-luther. Kirche in der Frage von Kirche und Amt. „Eine Wolke von Zeugen", 472 Seiten bedeckend, schirmt in diesem Buche den von uns angedeuteten evangelisch-protestantischen Begriff des geistl. Amtes und der Schlüsselgewalt. Aus dem letzten Artikel des Herrn Past. Frisius möchten wir nur das Nachfolgende hervorheben und dann den Lesern getrost das Urtheil darüber anheimgeben:

Zustände, die nach 1 Kor. 14, 26—33, Apostelg. 8, 3. 4. ꝛc. in den ersten Zeiten der christlichen Kirche obgewaltet haben, werden von Hrn. Past. Frisius den Zuständen einer lärmenden „Judenschule" gleich gesetzt, und dann wird nicht blos mir, sondern der Erlanger Fakultät, J. Müller, Harleß, im Grunde aber allen protest. theolog. Fakultäten und Autoritäten die Frage vorgehalten: „Solchen lächerlichen Wirrwar wollen Sie in die hehre, heilige Stille der ersten Christengemeinde tragen?" —

Die Zeugnisse Ambrosiasters, die man leicht durch die eines Origenes, Firmilian, Hieronymus, Augustin u. A. bekräftigen kann, erklärt Hr. Past. Frisius „für aus der Luft gegriffen".

Zu der Apostel Zeiten sollen schon Pastoren und Generalsuperintendenten, wie wir sie haben, vorhanden gewesen sein. *)

Uns wird entgegengehalten, das Reich Gottes sei ein Reich der Ordnung und der Zucht, während wir gerade diese Wahrheit als Fundament des specif.-geistl. Amtes bezeichnet haben.

Zwischen allgemeinem Priesterthum und specif.-geistl. Amte weiß Hr. Past. Frisius gar keinen Unterschied zu machen.

Auf Grund dieser Identificirung wird gefragt, wem denn noch gepredigt werden solle, eine Frage in der, abgesehen von ihrer Unzulässigkeit, die Behauptung liegt, daß ein Pastor durchaus nicht mehr der Ermahnung und Belehrung bedürftig sei. —

Auf eine Wolke von Zeugen aus „der Geschichte, der Schrift, den Symbolen, den großen Lehrern und Agenden der lutherischen Kirche" beruft sich Hr. Past. Frisius, während einige mißverstandene Stellen des kleinen Katechismus als Hauptstütze seiner Behauptungen dienen müssen. Die Wolke von Zeugen kann man bei Walther finden; sie zieht aber nicht gen Rom.

Die christlichen Grundanschauungen, die eingestandenermaßen wenigstens die rein lutherische Erlanger Fakultät vertreten soll, haben nach Hrn. Past. Frisius Meinung in politischen Zeitansichten, wie sie 1848 zu Tage kamen, ihren Grund und führen zum Quäkerthum.**) Sonderbare Be-

---

*) Da es, nachdem von beiden Seiten zweimal geredet ist, weder der Bestimmung unsers Blatts noch den Wünschen der Mehrzahl unsrer Leser entsprechen möchte, daß der Disput über die Beichtfrage im K.Blatt noch weiter fortgeführt werde, so haben wir uns erlauben müssen, dem obigen Aufsatze einige nachweisende Bemerkungen hinzuzufügen, damit unser Wunsch, daß hiemit das letzte Wort in diesem Streit geredet sein möge, weniger unbillig erscheine. D. Red.

*) Es heißt S. 118 Sp. 2: „Paulus hat dem Titus, als Generalsuperintendenten von Creta befohlen" u. s. w. D. Red.

**) Es heißt Seite 119 Sp. 2 nicht: „haben in politischen Zeitansichten ihren Grund", sondern „stehen, wissentlich oder unwissentlich damit

Landesbibliothek Oldenburg

hauptung! Die kirchlichen Bewegungen des Jahres 1848 haben also auf das Quäkerthum hinaus wollen!

Nach der katholischen Lehre soll Gott vergeben, weil der Priester vergeben hat, nach lutherischer Lehre der Geistliche, weil Gott vergeben hat. So sänke der Gegensatz also doch darin wieder zusammen, daß beide Kirchen ihre Geistlichen zu übermenschlichen Menschen machen wollen, die eine, indem sie ihnen göttliche Macht, die andere, indem sie ihnen göttliche Allwissenheit beilegt. —

Herr Past. Frisius beruft sich für seine Absolutionsform auf das Beispiel des Herrn, Luk. 7, 18. Also zwischen unserm Herrn und einem luth. Pastoren soll kein Unterschied sein! Bei Jenem war die Frage der Pharisäer: „Wer ist dieser, der auch Sünden vergibt?" unstatthaft; bei diesen möchte sie es nicht sein. —

Von der katholischen Beichte, über deren Darstellung S. 121—22 sich ein eingeweihter Katholik wohl sehr wundern wird, will Hr. Past. Frisius seine „lutherische Lehre" von der Beichte durch den Begriff des Richtens durchaus unterscheiden, während er doch hervorhebt, daß er nur Einer Klasse der Beichtenden die Sünde vergeben könne, der andern, die ihm verstockte Sünder zu sein scheinen, sie behalten müsse. Das wäre also kein Richten.

Die Absolution soll unbedingt sein, ohne „weil" und „in wie fern" damit sie jeden Zweifel niederschlage. Wir bleiben dabei, was Gott bedingt gemacht hat, soll der Mensch nicht unbedingt machen. Und in wem das Wort Gottes die Zweifel nicht tilgt, in dem wird sie noch viel weniger das Wort eines Menschen tilgen.

Hr. Past. Frisius gesteht, daß man Luther nur begreifen könne, wenn man das Centrum seines Lebens begriffen habe. Ja wohl, das ist eben unsere Ueberzeugung. Und dieses Centrum seines Lebens war, die Christenheit zu der Selbstständigkeit zu erheben, daß sie sich auf Grund des göttlichen Wortes ohne menschliche Vermittelung, wie Pabst und Klerus, mit ihrem Erlöser, dem Haupte des Leibes verbinde, und dann in dieser Gemeinschaft der Vergebung der Sünden und des ewigen Lebens gewiß sei. Der Geistliche, der dies Streben zum Centrum seines Lebens macht, der darf sich ächt lutherisch nennen, und aus diesem Centrum sind alle Worte Luthers zu begreifen. —

In diesem Sinne, aber in keinem andern, führt unsere „Ansicht" allerdings zur Vernichtung des geistlichen Amtes, und daß sie es thut, ist eben der Beweis ihrer Wahrheit; denn auch unser Herr Jesus Christus arbeitet an der Vernichtung seines Erlösungsamtes, „auf daß Gott zuletzt sei Alles in Allen", 1 Kor. 15, 28. Bis dahin aber wird Christus der König in seinem Reiche bleiben und es wird stets um der heiligen Ordnung willen besonderer Diener des göttlichen Wortes und Verwalter der Sakramente bedürfen.

Am Schlusse der ersten Hälfte seines Artikels hält Hr. Past. Frisius mir eine Frage vor, auf die ich gerne antworte und zwar also: Ich kann und darf und will es nicht blos dulden, wenn einmal in meiner Gemeinde die Genossen unter einander das Wort Gottes lehren, Seelsorge treiben, die Sündenvergebung verkünden, sondern ich werde mich dessen auch herzlich freuen und meinem Herrn danken, wenn er mein Amt bis zu dieser Frucht, daß sie alle voll Geistes unter einander von Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern reden und das Schwert des Geistes führen, welches ist das Wort Gottes (Eph. 5, 19. 6, 17), und Wittwen und Waisen in ihrer Trübsal besuchen und einander ihre Sünden bekennen und für einander beten (Jak. 5, 16.), gesegnet hat. Denn so lange das Alles allein dem Pastor überlassen bleibt — ist die Gemeinde kein lebendiger, sondern ein todter Leib des Herrn. Dämpfet den Geist nicht, sagt der Apostel Paulus; aber „lasset Alles ehrlich" und ordentlich zugehen. (1 Thess. 5, 19. 1 Kor. 15, 40.) (Schluß folgt.)

in Verbindung"; nicht: „führen zum Quäkerthum", sondern „ist in ihrer Consequenz Quäkerthum". Unter Quäkerthum kann hier selbstredend nichts Anderes verstanden sein, als ein Kirchenwesen, welches, wie das der Quäker, keine Geistlichen hat. D. Red.

Aus der Thüringer Pastoral-Conferenz
zu Neudietendorf
am 13., 14. u. 15. Juni d. J.

(Beschluß.)

IV. Es ist eine richtige und vollständige Bestimmung der sichtbaren Kirche, daß sie sei eine Versammlung aller Gläubigen, bei welcher das Evangelium rein gepredigt und die Sacramente laut des Evangelii gereicht werden und gehört die Bestimmung der Verfassung derselben nicht mit zu ihrem Wesen.

Es ist zu entsagen der Meinung, als ob die Reformatoren, der Noth der Zeiten nachgebend, in der Verfassung etwas Wesentliches versehen hätten.

V. Im heil. Abendmahle wird den Communicirenden Christi Leib und Blut zu essen und zu trinken gegeben, also der Leib dem Leibe, wenn auch übernatürlicher, doch wirklicher Weise.

Es ist zu entsagen dem neuern Spiritualismus, welcher entweder einen geistlichen Leib, oder einen blos geistlichen Genuß daraus macht.

Thesen über den Confirmandenunterricht.

1. Die Confirmation ist die kirchliche Einsegnung derer, die als Kinder getauft und im Christenthume unterwiesen sind, zum selbstständigen Sein in der kirchlichen Gemeinschaft, insonderheit zum würdigen Genuß des heil. Abendmahls bis an ihr Ende.

Sie ist nicht eine Ergänzung der h. Taufe, wie diejenigen irrig lehren, welche die Kindertaufe gering achten. In Beziehung auf das erste Sacrament ist sie nur Kräftigung des Bewußtseins der von Gott geschenkten Taufgnade und Befestigung des vom Täufling gethanen Taufgelübdes.

2. Da die Confirmation sonach zur selbstständigen gliedlichen Gemeinschaft am Leibe des Herrn und zum bewußten Genusse der Güter gelangen läßt, welche Gott in den Sacramenten dem Einzelnen zueignet, so ist das Wesentliche des sogenannten Confirmanden-Unterrichts nicht sowohl Mittheilung von Kenntnissen, Erweckung von guten Vorsätzen, auch nicht Erregung von Bußgefühlen, vielmehr einmal Unterweisung in dem, was Gottes Gnade gethan hat und thut zur Seelen-Seligkeit, sodann vorzüglich Bestimmung des Willens, sich vom h. Geiste zum würdigen Genusse des Leibes und Blutes Jesu Christi erleuchten und heiligen zu lassen und in der Gemeinschaft des Herrn zu bleiben. Der C.-U ist mit einem Worte kirchliche Uebung zur rechten Beichte und Communion.

3. Diese kirchliche Uebung ist eine dreifache: Uebung in christlicher Erkenntniß, Uebung im Gebet, Uebung im Gehorsam des Glaubens.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Die Uebung in christlicher Erkenntniß soll den Confirmanden den Herrn Christum zeigen, der in der kirchlichen Gemeinschaft zu ihnen kommen will mit der Fülle Seiner Gnade. — Nach fester Einprägung des Wortlautes des Katechismus, der zur Erläuterung nöthigen biblischen Geschichten und Sprüche, so wie einer Anzahl Kernlieder in der Schule, führt der C.-U. ein in das Verständniß der christlichen Heilswahrheit und hilft, im Worte Gottes, im Bekenntnisse und Liede mit den Gedanken zu leben. Beschränkung auf das Wichtigste. Hauptaufgabe ist Flüssigmachung des Katechismus. Geben der Hauptlehren zu einem bleibenden Schatze in fester Form und in der kindlich-einfältigen, kernigen Sprache der alten Katechismen. Auftretenlassen der Kinder in der Kirche bei der Kinderlehre.

5. Die Uebung im Gebet soll dazu leiten, um den h. Geist und Seine Gaben zu bitten und auf den Herrn und Sein Heil zu warten. — Die Confirmanden-Stunde muß auch Erbauungsstunde sein. Sie beginnt mit Gesang und Gebet, am besten mit einem feststehenden um den Beistand des h. Geistes, das Wort Gottes recht zu hören und zu lernen. Sie schließt mit einem Gebete, welches sich an den Hauptinhalt des Lehrstückes mit Dank und Bitte anschließt. So oft das Herz dazu treibt, wird auch während der Stunde von dem, was Gott geredet hat, mit Gott geredet. Beim Gebet mit den Kindern Gebet für die Kinder. Ausrüstung derselben mit Gebeten. Ermahnung zum fleißigen Beten. Betenlassen des Anfangsgebetes, des Morgen- und Abendsegens je nach der Zeit. Anleitung zum freien Gebete, jedoch ja nicht öffentliche Uebung desselben. Anweisung zum künftigen Halten des Hausgottesdienstes.

6. Die Uebung im Gehorsam des Glaubens soll geneigt machen, den Herrn im Glauben aufzunehmen und sich in den Gehorsam der Kirche zu begeben. — Gewöhnung zur vollen Beugung unter Gottes Wort. Anleitung zur Betrachtung der Gnade des dreieinigen Gottes, mit persönlicher Aneignung derselben. Anleitung zum Finden des Trostes und der Mahnung in den Heilswahrheiten nach Weise der alten Katechismen. Anleitung zum dankbaren Erkennen dessen, was Gott in Liebe giebt (auch im Gesetz), und zu willigem Erfüllen dessen, was Er forderte (auch im Evangelium). Häufiges Veranlassen zum Bekennen des Glaubens durch die Stellung der Fragen. Handeln der Haustafel. Treiben der so sehr vernachlässigten Lehre von der Beichte und der christlichen Fragestücke für die, welche zum Sacrament gehen wollen. Anregung zur Freude auf den h. Geist, der durch Gebet der Kirche und Handauflegung auf's Neue geschenkt, auf den Herrn Jesum, deß Leib und Blut zum ersten Mal genossen werden soll. Anweisung zur Prüfung des Herzens und Lebens, zur Prüfung des Glaubens.

Das Petitionsrecht der Gemeinden

soll nach dem Aufsatze in Nr. 33 des K.-Bl. „für die Kirche nicht verbindlich" sein. Es ist aber ein so natürliches Recht, daß es schwer zu begreifen ist, wie die Uebung desselben an und für sich irgendwo als etwas Strafbares oder Unrechtes angesehen werden kann. Um die Unzulässigkeit einer Petition der Gemeinde bei Besetzung ihrer Pfarre nach unserm K.-V.-Gesetze zu beweisen und dann ferner darzuthun, daß der Erbetene eben deshalb, weil er erbeten ist, nicht zur Wahl gestellt werden dürfe, kommt der Verf. des Aufsatzes in Nr. 33 des Kirchenblattes denn auch zu einer Sophistik, welche schwerlich ein namhafter Rechtsgelehrter zu der seinigen machen kann. Wäre es dennoch der Fall, so würde uns das nur ein Beweis sein, daß auch das Urtheil eines solchen durch das Gemüth bestochen werden kann. Zu vergleichen möchte sein, was namhafte Rechtsgelehrte, wie Bluntschli (Allg. Staatsrecht pag. 694), Mohl (W. Staatsr. I. 424) u. a. m. über das Petitionsrecht sagen, welche gewiß nicht daran denken, daß als ein „Hohn" angesehen werden könnte, wenn aus der Natur der Sache zu folgern ist, daß Petitionen zuzulassen sind, dennoch aber unberücksichtigt bleiben können.

Das Feld für innere Mission,

worauf in Nr. 31 des K.-Bl. aufmerksam gemacht wurde, ist schon seit längerer Zeit von den benachbarten Geistlichen und den Kirchenbehörden beachtet worden. Schon auf den im vorigen Herbst in dortiger Gegend abgehaltenen Kirchenvisitationen ist die Rede davon gewesen. Die Deicharbeiter sind in einer Entfernung von 1—1½ Stunde bis zur nächsten Kirche beschäftigt, haben also keinen weiteren Weg als manche Gemeindegenossen. Erscheinen sie dessen ungeachtet an den Sonntagmorgen nur einzeln im Gotteshause, so liegt der Grund zum Theil wohl darin, daß sie sich wegen ihrer Kleidung genirt fühlen oder Nachmittags ohnehin Geschäfte im Kirchdorfe haben und die doppelten Wege scheuen. Um hier den Arbeitern entgegenzukommen, ist jetzt in Seefeld ein außerordentlicher Nachmittagsgottesdienst für die Deicharbeiter eingerichtet. Der Erfolg muß lehren, in wieweit dadurch einem gefühlten Bedürfniß abgeholfen wird oder im nächsten Jahre (für dies Jahr sind dem Vernehmen nach die Arbeiten schon bald beendet) eine andere Einrichtung möglich zu machen ist.

Kirchliche Nachrichten.

Durch H. Rescript vom 22. Aug. ist der Hülfsprediger Gramberg in Oldenburg zum Pfarrer in Wardenburg vom Großherzoge ernannt.

In Veranlassung der Vereinigung der Herrschaft Kniphausen mit dem Großherzogthum wird jetzt dem Vernehmen nach in Erwägung gezogen, in welcher Weise die kirchlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen zu regeln sein werden. Hoffentlich wird darüber bald etwas Näheres mitgetheilt werden können.

Kirchennachricht.

Predigten am 27. August: 8 Uhr: Past. Gröning. 10 Uhr: Geh. K.R. Nielsen. Bibelstunde 3 Uhr: Hülfspr. Gramberg.

Die Wochengeschäfte übernimmt vom 27. August bis 2. September Past. Greverus. — Die Kirchenbücher führt Past. Gröning.

Druckfehler. In dem Aufsatz unsrer letzten Nr.: Eintragung der Familiennamen ꝛc. ist eine den Sinn störende Auslassung bei der Correctur übersehen worden. Seite 131 Sp. 2 Z. 5 v. o. ist nach dem Punct folgender Satz einzuschieben: Der Vater eines unehelichen Kindes ist nicht gewiß.

Verantwortlicher Redacteur: C. Greverus. — Verlag und Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg